

6. V. 1915

**Unsere Getreideversorgung im Kriege.**

☞ Berlin, 5. Mai. Die Sicherung unserer Brotgetreideversorgung im Kriege hat zu grundlegenden Maßnahmen nach einer dreifachen Richtung geführt: einmal handelte es sich darum, daß der Staat auf die vorhandenen Bestände seine Hand legte, also um die Beschlagnahme des Brotgetreides; zweitens mußten diese Bestände dem Bedarf angepaßt werden, was zu der Verbrauchsregelung des vorhandenen Brotgetreides und Mehles führte; die dritte Aufgabe ist in der Öffentlichkeit, obschon sie sicherlich nicht minder wichtig ist als die beiden zuvor genannten, weniger besprochen worden, weil sie zunächst mehr auf einem technischen Gebiete als auf dem Gebiete der wirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Organisation zu liegen schien. Diese dritte Aufgabe ist die Konservierung der vorhandenen Bestände bis in die neue Ernte hinein.

Namentlich dieser dritten Aufgabe gegenüber sah sich die Kriegsgetreide-Gesellschaft vor eine schwierige Aufgabe gestellt: das Allgemeininteresse erheischt unbedingt, jedes einzelne Korn unserer letzten Ernte der menschlichen Ernährung zuzuführen und es bis zu demjenigen Termin zu erhalten, an welchem es am dringlichsten benötigt wird. Auf der andern Seite sah die Kriegsgetreide-Gesellschaft sich dem Widerspruche derer ausgesetzt, welche nicht jenes oberste Ziel allein im Auge haben und trotz aller Versicherungen durchaus nicht geneigt sind, zugunsten dieses Zieles auf ihre eigenen Interessen zu verzichten. Bald bemängelt man die Kosten der notwendigen Einrichtungen, indem man diese selbst für überflüssig erklärt, bald wendet man sich gegen die wirtschaftlich-geschäftlichen Maßnahmen zum Schutze der Getreideerhaltung, weil sie den Landwirten, die im Frieden nicht auf diese eingerichtet sind, oder den Mühlen, denen sie nicht in ihr von Friedenszeiten her gewohntes Arbeitsprogramm passen, lästig fallen, und so wird eine an sich schon schwierige Situation noch schwieriger gestaltet. Diese Schwierigkeiten werden aber die Kriegsgetreide-Gesellschaft nicht verhindern können, die einmal begonnene Aufgabe im Interesse der Allgemeinheit, welches allein ihre Rechtfertigung bildet, zu lösen.